

Gesetz über den Kantonsrat (Kantonsratsgesetz)

Nachtrag vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Das Gesetz über den Kantonsrat vom 21. April 2005¹ wird wie folgt geändert:

Art. 30 Bst. b

Die Rechtspflegekommission, unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Regelungen:

- b. berät die Anträge zur Wahl der Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft sowie der Verhörerinnen und Verhörer vor und bereitet die Wahlen im Bereich der Rechtspflege (ohne Betreibungs- und Konkursamt) der Gerichtspräsidien vor. Sie prüft die Kandidaturen umfassend und gibt zuhanden des Wahlorgans Wahlempfehlungen ab.

II.

Die Verordnung über die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtsbehörden vom 22. November 1996² wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3

³Der Entscheid der Rechtspflegekommission betreffend Erfüllung der Wählbarkeitsvoraussetzungen ist beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

III.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Die Ratssekretärin:

¹ GDB 132.1

² GDB 134.13

P.S. Änderungen und Ergänzungen gegenüber der geltenden Gesetzgebung sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.